

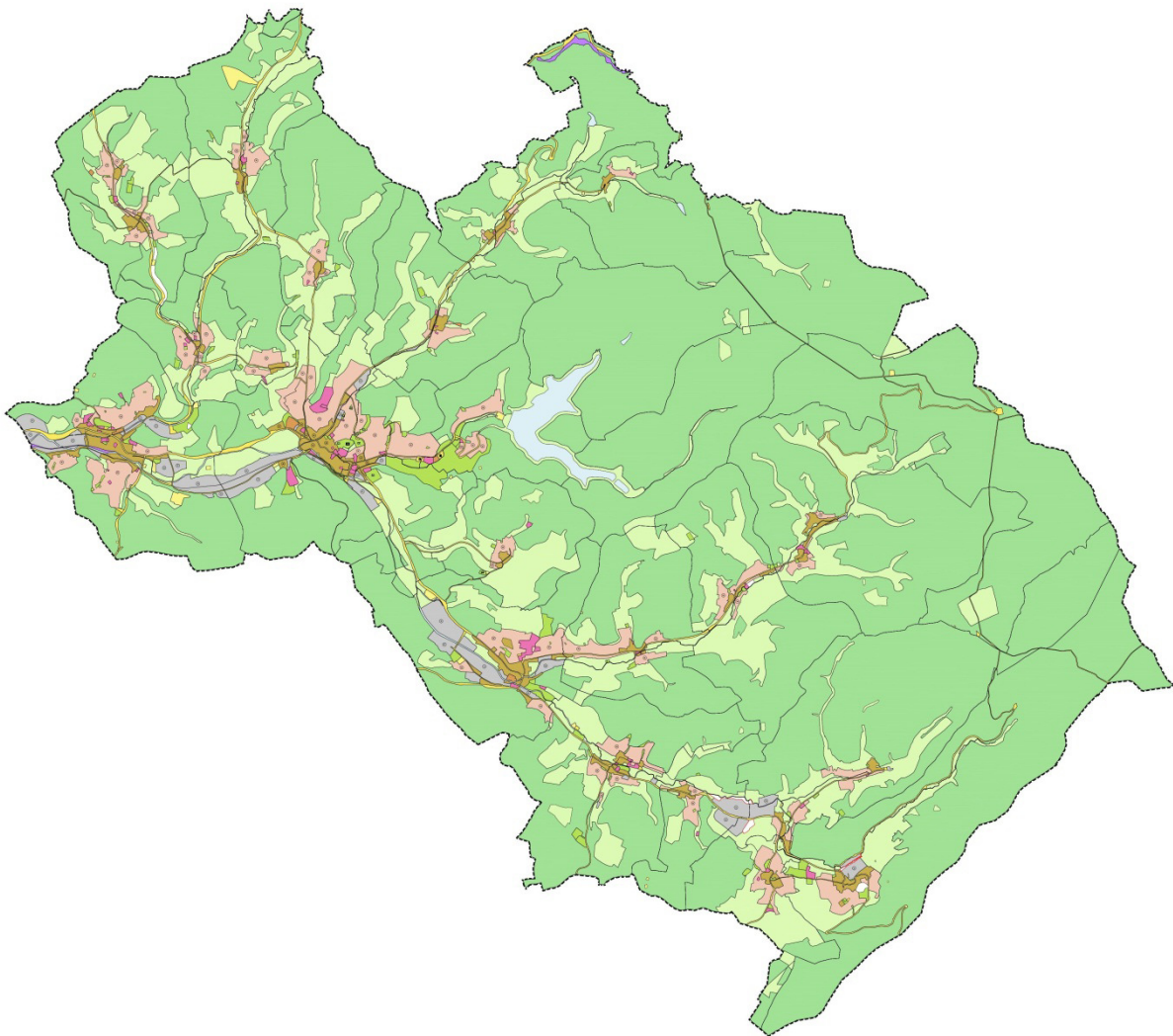


Stadt Netphen

Fachbereich II/2: Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Zusammenfassende Erklärung

**zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
gem. § 6 Abs. 5 BauGB**



Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Anlass der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes	3
2. Entwicklungsziele des Flächennutzungsplanes	3
2.1. Wohn- und Mischbauflächen	3
2.2. Gewerbliche Bauflächen	4
3. Monitoring	4
4. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	5
5. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	6

1. Ziel und Anlass der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Der bisher geltende Flächennutzungsplan (FNP), der das gesamte Stadtgebiet umfasste, war seit dem 12.06.1974 verbindlich. Der Flächennutzungsplan (FNP) hatte seit dieser Zeit über 50 Änderungen in mehr als 150 Bereichen erfahren. Durch die Vielzahl der Änderungen gingen zunehmend der Gesamtzusammenhang und die Einheitlichkeit des Planwerkes verloren. Entsprechend der Ausführung des Baugesetzbuches, Bauleitpläne aufzustellen, sofern und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 BauGB), war eine Neuaufstellung erforderlich, um die zukünftige städtebauliche Entwicklung zu gestalten. Des Weiteren wurde mit der Neuaufstellung des FNP eine Anpassung an die derzeit aktuellen übergeordneten und lokalen Rahmenbedingungen vorgenommen.

Mit der Neuaufstellung des vorliegenden Flächennutzungsplanes der Stadt Netphen wird die zukünftige bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke des Stadtgebietes für den nächsten Planungszeitraum dargestellt. Bei dem Flächennutzungsplan handelt es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan, der die Grundlage für die Entwicklung von Bebauungsplänen bildet. Erst durch die Aufstellung dieser Bebauungspläne werden konkrete Bebauungsmöglichkeiten geschaffen.

Der FNP enthält Darstellungen von Bauflächen (Wohnbauflächen, Gemische Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen) sowie von u.a. Flächen für Gemeinbedarf, Verkehr, Grün, Forst- und Landwirtschaft. Neben diesen Darstellungen, die den planerischen Willen der Stadt wiedergeben, enthält der Plan Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen aus übergeordneten Fachplanungen, die nur informellen Charakter besitzen.

Grundgedanke bei der Neuaufstellung des FNP der Stadt Netphen war entsprechend dem Leitbild der Stadt Netphen eine nachhaltige Flächennutzung. Es wurde berücksichtigt, dass sich die Siedlungsentwicklung kompakt, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten entwickeln kann, damit die vorhandene Infrastruktur gesichert wird. Zur Förderung der Innenentwicklung wurden ungenutzte Potentiale erfasst und ihre Vermarktung vorangetrieben. Des Weiteren wurde im Laufe des Verfahrens auf ökologisch wertvolle Flächen verzichtet.

2. Entwicklungsziele des Flächennutzungsplanes

2.1. Wohn- und Mischbauflächen

Die Stadt Netphen weist als Flächenkommune mit seinen 21 Ortsteilen eine zersiedelte Siedlungsstruktur auf, die sich überwiegend in den Tallagen entwickelt hat. Aufgrund der mittelgebirgstypischen Topographie ist die Entwicklung von Bauland nur eingeschränkt möglich. Aufgrund dieser besonderen Siedlungsstruktur konnten die Wohn- und Mischbauflächenreserven nicht ausschließlich anhand von übergeordneten, allgemeingültigen Berechnungsmethoden festgelegt werden.

Die Grundlage des Flächenkonzeptes für die Aufstellung des FNPs haben die erschlossenen, baurechtlich gesicherten und genutzten Siedlungsflächen als Basis gebildet. Zu der gesamtstrategischen Ausrichtung des vorliegenden Flächennutzungsplans gehörte es, dass jedem Ortsteil zumindest eine Reservefläche zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung zugestanden wurde. Hierbei wurden die rechtskräftigen aber noch nicht umgelegten Bebauungspläne ebenfalls als Reservefläche angesehen.

Auch unter Berücksichtigung des demographischen Wandels und den festgeschriebenen Zielen des Leitbildes der Stadt Netphen, wird es zukünftig aber trotzdem einen festgestellten Bedarf an Wohnbauflächen geben. Alternativ zur Baulandausweisung war es wichtig, die bestehenden innerörtlichen Entwicklungspotentiale zu aktivieren. Anhand eines Baulückenkatasters mit durchgeführter Eigentümerabfrage und eines Siedlungsflächenmonitorings wurden die vorhandenen Flächenpotentiale erfasst.

Hinsichtlich der gemischten Bauflächen, welche die landwirtschaftlichen Betriebe, Handel und das traditionelle Handwerk in den Ortskernen benötigen, ergibt sich seine positive Bilanz, wobei die scheinbaren Neuausweisungen bereits bebaut sind und es sich lediglich um Anpassungen an die bestehenden Gegebenheiten und um die Umwidmung nicht mehr genutzter innerörtlicher gewerblicher Bauflächen handelt.

Für das gesamte Plangebiet ergaben sich in der vorliegenden FNP-Neuaufstellung dargestellte Wohn- und Mischbauflächen von 753 ha. Davon sind im FNP als klassische Reserve 46,7 ha als Wohn- bzw. Mischbaufläche dargestellt. Die Reserven machen demnach einen Anteil von 6,2% aus. Bei den aktuell erfassten Baulücken ergibt sich eine Flächengröße von 44 ha, die jedoch erfahrungsgemäß lediglich mit einem Realisierungspotenzial von 16 % berücksichtigt werden können.

2.2. Gewerbliche Bauflächen

Für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Netphen ist es von großer Bedeutung, dass funktionsgerechte gewerblich-industrielle Bauflächen entwickelt und gesichert werden. Die Ausweisung dieser Flächen ist vor allem zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Stadt Netphen notwendig.

Innerhalb des Stadtgebietes wurden im Rahmen dieser Flächennutzungsplanneuaufstellung 202 ha gewerbliche Baufläche dargestellt. Davon sind ca. 160 ha in Anspruch genommen, 24 ha als betriebsgebundene Reserven und lediglich 18 ha als tatsächliche gewerbliche Reserveflächen zu verstehen. Für das gesamte Stadtgebiet Netphen ergibt sich eine negative Bilanz, also eine Rücknahme, im Bereich der gewerblichen Baufläche zwischen der rechtskräftigen Fassung und der Fassung der Neuaufstellung von ca. 26 ha. Ein Großteil der zurückgenommenen Flächen ist zugunsten der Flächen für Landwirtschaft entfallen.

3. Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Durch die Umweltüberwachung (Monitoring) sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen in der Folge der Durchführung der Bauleitpläne frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Dabei sind die im Umweltbericht nach Nummer 3 b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Das Monitoring gemäß § 4 c BauGB dient der Kontrolle der erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen, umweltrelevanten Auswirkungen und umfasst folgende Komponenten:

- Laufende Auswertung von Hinweisen der Bürger und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.
- Laufende Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.
- Laufende Auswertung vorhandener und zukünftiger regelmäßiger städtischer Untersuchungen (z.B. Standortanalyse Wohnen, Gewerbe) zu den Anforderungen des § 1 Abs. 6 BauGB und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.

Der vorliegende Flächennutzungsplan wird im Wesentlichen durch die Aufstellung von Bebauungsplänen, Satzungen nach BauGB und Genehmigungsverfahren durchgeführt. Mit jedem Bebauungsplan wird die für den Flächennutzungsplan vorgenommene Prognose der Umweltauswirkungen konkretisiert, aktualisiert und auf diese Weise überprüft. Aus fachlicher Sicht wird somit auch unter Nutzung der Abschichtungsmöglichkeiten die Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplanes, insbesondere durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Bebauungsplanung (verbindliche Bauleitplanung), sichergestellt.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB dokumentiert.

Schwerpunktmäßig wurden im Umweltbericht die Flächendarstellungen betrachtet, die zu nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Einige konfliktreiche Darstellungen konnten dabei im Rahmen der Abwägung der einzelnen Belange im Vorfeld ausgeschlossen werden und sind nicht mehr als Bauflächen dargestellt.

Danach wurden für alle relevanten Bauflächenreserven (neu auszuweisende und in der rechtskräftigen Fassung bereits dargestellte Reserveflächen) in Form von „Steckbriefen“ die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, für den Ressourcenschutz und den Kulturlandschaftsschutz dargestellt und entsprechende Hinweise zur Planungsrelevanz und Bebauungseignung gegeben. Gleichzeitig wurden für diese Flächen erste Abschätzungen des erforderlichen Kompensationsbedarfs nach Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen vorgenommen. Entsprechend des vorbereitenden Charakters des Flächennutzungsplanes konnten natürlich die negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Umsetzung der Planung zu erwarten sind und nicht vermieden werden können, nur vorläufig und überschlägig beschrieben und bewertet werden. Im Rahmen einer verbindlichen Umsetzung der Flächen durch Bebauungspläne müssen diese konkretisiert werden.

21 Flächendarstellungen wurden entsprechend des Schemas des Steckbriefes näher erläutert und analysiert. Dabei handelt es sich bei 17 Untersuchungsräumen in einer Größe von insgesamt 38,1 ha hauptsächlich um die Darstellung von Wohnbaufläche. 3 Flächen in einer Größenordnung von 10,87 ha werden als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt und entsprechend betrachtet. Eine Fläche wurde in Mischbaufläche (0,45 ha) geändert. Die Ergebnisse dieser einzelnen Flächenbetrachtungen müssen entsprechend bei den konkreten Umsetzungsplanungen berücksichtigt werden.

Eine Bebauung der untersuchten Bereiche wird in nahezu allen Fällen konkrete Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts verursachen. Eine Zulässigkeit dieser Vorhaben wird erreicht, indem vordergründig erhebliche Auswirkungen vermieden oder auf ein unerhebliches Maß verringert werden. Dies kann unter anderem durch reduzierte Grundflächenzahlen und eine Kompensation von unvermeidlichen Eingriffen erreicht werden. Wenn erhebliche Auswirkungen weder vermieden noch minimiert oder kompensiert werden können, sind sie nur unter einem Ausnahmevorbehalt zulässig, der gesondert zu prüfen ist.

Dieser Fall kann nach derzeitigem Stand für die betrachteten Bereiche weitgehend ausgeschlossen werden. Lediglich für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Artenschutz und Landschaft können vereinzelt Situationen auftreten, die eine besondere Beachtung des jeweiligen Schutzgutes erfordern. Dies sind z. B. Biotopflächen in unmittelbarer Nachbarschaft oder im Gebiet selbst, Strukturen mit deutlich erkennbaren Potenzialen für gesetzlich geschützte Arten oder exponiert gelegene und daher landschaftsästhetisch empfindliche Flächen.

Aufgrund der zusammenfassenden Betrachtung der Schutzgüter im Umweltbericht wird festgestellt, dass in allen betrachteten Fällen entweder überhaupt keine bzw. kaum messbare Auswirkungen auf die Schutzgüter auftreten werden oder aber die Auswirkungen durch Ausschöpfen der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmöglichkeiten auf ein unerhebliches Maß beschränkt werden können.

5. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die folgenden förmlich festgelegten Verfahrensschritte nach den rechtlichen Maßgaben des BauGB durchgeführt:

Der Rat der Stadt Netphen hat am 11.12.2003 den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gefasst. Daraufhin hat im Januar 2005 eine beschränkte Trägerbeteiligung stattgefunden, an der lediglich die maßgeblichen Träger öffentlicher Belange (Kreis Siegen-Wittgenstein, Versorgungsunternehmen u.ä.) zur Stellungnahme und zur Datenzurverfügungstellung aufgefordert waren. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden auch der Vollständigkeit halber die Anregungen und Bedenken bearbeitet, die seit Beginn der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes bei der Stadt Netphen eingegangen sind. Diese wurden mit der Vorlage 162/2013 dem Rat am 17.10.2013 zur Abwägung vorgelegt.

Zur Überarbeitung des Entwurfs und der Begründung haben hauptsächlich die Anregungen der Träger öffentlicher Belange geführt, die u.a. die lückenlose Darstellung der neuen Ortsumgehung, die Aufnahme von fehlenden Pumpwerken und Hochbehältern, die nachrichtliche Darstellung von Freileitungen und Umspannanlagen, Erdgasübernahmestationen, die Darstellung der Grenzen der Ortsdurchfahrten und die Berücksichtigung der Hochwasserbelange angeregt haben. Mehreren Stellungnahmen hinsichtlich der Fläche NO 04 wurde gefolgt. Die Fläche, die als gewerbliche Fläche im Entwurf war, wurde aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet II und im Überschwemmungsgebiet der Sieg sowie der landwirtschaftlichen Nutzung wieder als solche dargestellt.

Aufgrund von privaten Stellungnahmen wurde auch die Darstellung einzelner Flächen diskutiert und im Rahmen des Gesamtkonzeptes kritisch hinterfragt und geringfügige Arrondierungen von Wohnbaufläche vorgenommen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Netphen hat in seiner Sitzung am 09.05.2005 die Konzeption der Flächenutzungsplanneuaufstellung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten und durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des FNP gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum 21.02.2011 bis einschließlich 31.03.2011. Parallel dazu hatten die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen und sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind Stellungnahmen von 32 Behörden/Trägern öffentlicher Belange sowie von 8 privaten Einwändern eingegangen. Diese wurden ebenfalls mit der Vorlage 162/2013 dem Rat am 17.10.2013 zur Abwägung vorgelegt.

Neben redaktionellen Änderungen, der Aufnahme von Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen wurden aufgrund der Anregungen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange insbesondere folgende einzelne Flächendarstellungen im Entwurf des FNP geändert:

- BS 05
Aufgrund von entsprechenden des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge, des Landesbetriebes Wald und Holz und des Kreises Siegen-Wittgenstein aber auch aufgrund der schwierigen Erschließung, wurde die teilweise als Wohnbaufläche BS 05 dargestellte Fläche zurückgenommen und als Grünfläche dargestellt.

- DR 02
Dem Anliegen des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein wurde entsprochen und die Fläche als Gewerbefläche zurückgenommen und als Fläche für Wald dargestellt.
- HC 03
Die Flächen HC 03 b/HC 03 a wurden aufgrund einer Anregung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein bezüglich des FFH-Lebensraumtyp 6510 „Glatthafer- und Wiesenknopf/Silgenwiese“/Vorkommen planungsrelevanter Arten nach @linfos, aber auch aufgrund des allgemeinen Rücknahmeerfordernisses in Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
- NB 03
Der Bereich NB 03 „Jagdhütte“ ist durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als „natürlicher Quellbereich in Zusammenhang mit angrenzendem Gewässer“ als gesetzlich geschütztes Biotop mit einem Schutzstatus nach § 30 BNatSchG eingestuft worden. Daher wurde die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft belassen.
- WB 07
Auch hier wurde unter anderem aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein die Fläche aufgrund von artenreichem mageren/trockenen Grünland in süd- und sonnenexponierter Hanglage die Fläche in Fläche für die Landwirtschaft zurückgenommen.
- GI 09 c
Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wurde die Darstellung der Fläche erneut überprüft. Die gesamte Änderungsfläche GI 09 im Bereich des Friedhofs befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Netphen. Der Erweiterungsbedarf des Friedhofs wurde nicht mehr gesehen, sodass der Bereich GI 09c weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wurde. GI 09 a wurde bereits als Parkplatz für den Friedhof genutzt, daher wurde der Bereich als Grünfläche (Anpassung an die Realität) dargestellt. Als Arrondierung wurde die Wohnbaufläche im Bereich GI 09b bis an die Grünfläche dargestellt.

Aufgrund von privaten Stellungnahmen wurden im Entwurf des FNP insbesondere folgende Flächendarstellungen den künftigen Erfordernissen angepasst:

- UN 04
Aufgrund einer privaten Stellungnahme wird eine Wohnbaufläche entlang der Liebigsstraße arrondiert.
- FH 02 a/b
Die Flächen wurden aufgrund privater Stellungnahme zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt.
- DE 04
Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Fläche als Wohnbaufläche zu belassen. Für das im planungsrechtlichen Innenbereich des Ortes Deuz befindliche Areal ergeben sich hierdurch keine geänderten bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen.

Weitere Änderungen der Darstellungen von Flächen hat es aufgrund des allgemeinen Rücknahmeerfordernisses an Wohnbauflächen in Bezug auf die Erörterungsgespräche zur landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 LPIG mit der Bezirksregierung Arnsberg und Anpassung an bestehende Bebauungspläne gegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Netphen hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 (Vorlage 162/2013) der landesplanerisch abgestimmten Entwurfsplanung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen. Diese wurde vom 27.01.2014 bis einschließlich 28.02.2014 durchgeführt.

Im Vorfeld dieser Offenlage wurden am 04.12.2013 in Deuz, am 09.01.2014 in Netphen und am 16.01.2014 in Dreis-Tiefenbach Bürgerinformations-Veranstaltungen durchgeführt. Das Angebot, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, haben viele Interessierte wahrgenommen. Im Rahmen der Diskussion konnten Unklarheiten und Fragen geklärt bzw. beantwortet werden, einige Teilnehmer haben aber auch die Möglichkeit genutzt, ihre Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage schriftlich vorzubringen.

Insgesamt sind von 28 Behörde/Trägern öffentlicher Belange sowie von 24 privaten Einwändern Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden mit der Vorlage 1/2016 dem Rat am 28.04.2016 zur Abwägung vorgelegt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich Veränderungen einzelner Flächendarstellungen z.B. als Ergebnis der geforderten weiterführenden ökologischen Untersuchungen. Weiterhin haben sich im Prozess Änderungsflächen aus unterschiedlichen Gründen, z.B. aktuelle betriebliche Weiterentwicklungsabsichten (z.B. HC 12), Anpassungen aufgrund der naturschutzfachlichen Untersuchung (z.B. WB 12), Übernahme der Freiflächenfestsetzungen (z.B. DR 32) aus Bebauungsplänen in den vorgelegten FNP-Entwurf, Genehmigungshindernis (z.B. SF 07), ergeben.

Insbesondere folgende Anregungen von Behörden und der Träger öffentlicher Belange führten zu Änderungen einzelner Flächendarstellungen im Entwurf des FNP:

- NO 18
Auf Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird eine Hofstelle an die Realität angepasst und als gemischte Baufläche dargestellt.
- DR 02
Die Fläche wird im FNP als Wald verbleiben. Die Rücknahme als Gewerbefläche hatten u.a. die Bezirksregierung Arnsberg, BUND/NABU Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Siegen-Wittgenstein – Untere Landschaftsbehörde –, Landesbetrieb Wald und Holz und Wasserband Siegen-Wittgenstein angeregt.
- HC 12
Entsprechend der Stellungnahmen des BUND/NABU Kreis Siegen-Wittgenstein, Landesgemeinschaft Naturschutz u. Umwelt NRW – Kreiskoordinator Siegen-Wittgenstein aber auch von privaten Einwändern wurde die planungsrechtliche Abgrenzung des FFH-Gebietes überprüft und daraufhin im nordöstlichen Bereich gewerbliche Baufläche und Ausgleich in Fläche für die Landwirtschaft berichtigt. Aufgrund des konkreten Expansionsbedarfs des ansässigen Unternehmens wird die Ausgleichsfläche, die innerhalb des gewerblichen Bebauungsplanes Nr. 11 „Hofwiese – Viertelwiese“ als solche festgesetzt ist, größtenteils als gewerbliche Baufläche belassen. Im Rahmen eines nachgelagerten Bauleitplanverfahrens erfolgt hier eine Neuordnung.
- WB 12
Auch auf Anregung des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Wasserbehörde – wurde die gewerbliche Fläche aufgrund der hochwertigen ökologischen Bewertung auf die für eine realistische Entwicklungsmöglichkeit zurückgeführt und die übrige Fläche als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Aufgrund von privaten Stellungnahmen wurden im Entwurf des FNP insbesondere folgende Flächendarstellungen den künftigen Erfordernissen angepasst:

- EB 04
Die private Stellungnahme wurde berücksichtigt und die Fläche entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Bisher waren im Aufstellungsverfahren des Gesamt-FNP bis zum Planstand der Offenlage die Vorrangzonen I „Rübenhain“ und Vorrangzone II „An der Alten Straße“ in Netphen-Salchendorf dargestellt. Die Darstellung dieser Zonen ließ sich im Kontext zu den Anforderungen an einen gesamtstädtischen Abschichtungsprozess im Gesamt-FNP nicht rechtfertigen und begründete keine Ausschlusswirkung mehr. Im Rahmen der erneuten Offenlage wurde daher auf die Darstellung dieser Konzentrationszonen verzichtet. Das Thema „Windenergienutzung“ wird aber in einem Parallelverfahren zur Aufstellung eines sTFNP „Windenergienutzung“ für das gesamte Stadtgebiet erarbeitet.

Damit ergab sich insgesamt die Notwendigkeit, eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen, die sich aber ausschließlich auf 26 Änderungsbereiche bezog, da mit Ratsbeschluss der Vorlage 162/2013 vom 17.10.2013 die übrigen Flächendarstellungen politisch bestätigt wurden.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Netphen hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 (Vorlage 1/2016) die Abwägung der in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen beschlossen und dem Entwurf des FNP zugestimmt. Gleichzeitig wurde die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zugestimmt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 S. 2 BauGB).

Die Erneute Beteiligung wurde in der Zeit von 18.05.2016 bis 17.06.2016 durchgeführt. Insgesamt sind von 16 Behörde/Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen. Private Einwendungen sind keine eingegangen.

Keine Abwägung der Stellungnahmen, die zu den 26 Änderungsbereichen des FNP eingegangen sind, hat zu normativen Planänderungen geführt.

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 LPIG

Mit Schreiben vom 04.06.2012 hat die Bezirksregierung Arnsberg als Landesplanungsbehörde erklärt, dass die jetzt vorgelegte Planung vom 09.05.2012, welche den Stand der frühzeitigen Beteiligung aufgrund der landesplanerischen Vorgaben im Abstimmungsprozess mit der Bezirksregierung weiterentwickelt hat, gemäß § 34 Abs.1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Die landesplanerische Anfrage nach § 34 Abs. 5 LPIG vor Beginn der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 21.05.2013 an die Bezirksregierung Arnsberg gestellt. Daraufhin hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 20.06.2013 erklärt, dass die vorlegte Planung ebenfalls mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Vor Beginn der erneuten Offenlage wurde mit Schreiben vom 29.04.2016 im Rahmen der erneuten landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW an die Bezirksregierung Arnsberg gerichtet. Mit Schreiben vom 10.05.2016 hat daraufhin die Bezirksregierung mitgeteilt, dass die vorgelegten Änderungsflächen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind.